



Auszug aus dem Protokoll vom 17. September 2019

Beschluss-Nr. 2019-186

6.02.08.01

Unterschutzstellung des Gebäudes Bärenstrasse 25, Assek.-Nr. 39/4-0514, Parzelle Nr. 569, Grundbuch Kreuzlingen

Eigentümerin: Evangelische Kirchgemeinde Kreuzlingen, Bärenstrasse 25

Auf Anfrage der Wettbewerbs-Jury von einem geplanten Wettbewerb für die Sanierung des evangelischen Kirchgemeindehauses führte das Amt für Denkmalpflege des Kantons Thurgau zusammen mit Thomas Leuch (Präsident evangelische Kirchgemeinde) Michael Scheuss (Baukommission evangelische Kirchgemeinde) Kurt Schweizer (Verwaltung/Sekretariat evangelische Kirchgemeinde) Andreas Imhof und Manuel Ritschard (beide Architekten air achitekten ag) am 10. November 2016 einen Augenschein durch. Anlässlich dieser Innen- und Aussenbegehung des Gebäudes wurde die Schutzwürdigkeit überprüft.

Mit Schreiben vom 1. Dezember 2016 informierte das Amt für Denkmalpflege die Bauverwaltung über die Einstufungsüberprüfung. Das Gebäude Bärenstrasse 25 mit Baujahr 1961 – 1963 wird neu in das Hinweisinventar der kantonalen Denkmalpflege betreffend schützenswerter Bauten und Ortsbilder im Kanton Thurgau mit der Einstufung „wertvoll“ aufgenommen. Beim Gebäude handelt es sich um eine bedeutende Baute, die die Kulturlandschaft prägt. Durch die abfallende Terrassierung des umliegenden Geländes gegen Südosten erhält das Objekt eine besondere ortsbauliche Bedeutung. Zusammen mit dem Alterszentrum, dem Pfarrhaus und der Kirche samt Friedhof, ist das Kirchgemeindehaus Teil eines Ensembles. Das Gebäude wurde nach Plänen des berühmten Architekten Theo Hotz erbaut und besticht durch seinen skulpturalen Charakter, der durch die Vor- und Rücksprünge der Fassade sowie die Treppung der Dachflächen erschaffen wird. Zusätzlich handelt es sich hierbei um ein qualitativ hochwertiges Beispiel der Architektur der 1960er Jahre mit zeittypischen Formen, wobei die auffällige Gestaltung des Flachdaches sowie die sich in die umliegende Grünfläche eingliedernde Farb- und Materialwahl besonders gewürdigt werden muss. Viele Elemente und Teile der Ausstattung aus der Bauzeit sind erhalten. Das Gebäude weist daher gestalterische Eigenschaften auf.

Der Grundeigentümerin wurde der Entwurf der Unterschutzstellung am 6. Februar 2017 zur Stellungnahme zugestellt. Diese teilte mit Schreiben vom 2. März 2017 der Bauverwaltung mit, dass für die anstehende Sanierung und die Ergänzungen ein gewisser Freiraum verbleiben müsse. Über einen Wettbewerb im Sommer/Herbst 2017 soll eine angemessene Anpassung und Erneuerung des evangelischen Kirchgemeindehauses Kreuzlingen gesucht werden. Geplant seien die Umnutzung der Messmerwohnung in Büroräume, eine Vergrösserung des Eingangsbereichs sowie eine Solarstromanlage auf dem Dach.

Im Hinblick auf den Wettbewerb wurde das Unterschutzstellungsverfahren mit Schreiben vom 15. März 2017 sistiert.

Der Projektwettbewerb Anpassung und Erneuerung des evangelischen Kirchgemeindehaus Kreuzlingen wurde am 14. November 2017 juriert und durch Lauener Baer Architekten, Frauenfeld, mit dem Projekt LEARNING FROM OAK PARK gewonnen. Gemäss der Jury weist dieses einen subtilen Umgang mit der bestehenden Bausubstanz auf, die Eingriffe sind präzise und dem Gebäude angemessen. Ruedi Elser vertrat als Experte ohne Stimmrecht die Anliegen des Amts für Denkmalpflege Kanton Thurgau.

Die Liegenschaft wird in der Reihe „Die Kunstdenkmäler der Schweiz“, (Band VII, Die Kunstdenkmäler des Kantons Thurgau / Bezirk Kreuzlingen / I. Die Stadt Kreuzlingen, 2009) der Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte erwähnt.

Der Grundeigentümerin wurde der zweite Entwurf der Unterschutzstellung am 5. November 2018 und 19. August 2019 zur Stellungnahme zugestellt.

Erwägungen

Nach § 10 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat (NHG TG, RB 450.1) haben die Gemeinden den Schutz und die Pflege von erhaltenswerten Objekten zu sichern. Zu diesem Zweck können sie Eingliederungs- oder Gestaltungsvorschriften, Abbruchverbote, Nutzungsbeschränkungen, umfassende Eingriffsverbote oder Bewirtschaftungsvorschriften erlassen. Im Einzelfall ist immer die Verhältnismässigkeit in sachlicher und in örtlicher Hinsicht zu wahren (Abs. 2).

Hinweise auf erhaltenswerte Objekte ergeben sich namentlich aus Inventaren, Sach- und Richtplänen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden (§ 2 Abs. 2 NHG TG). Die wichtigsten Inventare sind in § 43 der regierungsrätlichen Verordnung zum NHG TG (RRV NHG TG, RB 450.11) aufgelistet.

Gemäss dem Schreiben des Amts für Denkmalpflege des Kantons Thurgau vom 1. Dezember 2016 ist das Gebäude Bärenstrasse 25 als erhaltenswertes Objekt im Sinne von § 2 Abs. 1 NHG TG zu qualifizieren und schutzwürdig. Dieser Einschätzung kann sich die Stadt Kreuzlingen anschliessen. Um den denkmalpflegerischen Wert des Objektes zu bewahren, ist sicherzustellen, dass das Gebäude in der baulichen Substanz und Eigenheit erhalten bleibt. Entsprechend ist für das Gebäude eine Unterschutzstellungsverfügung zu erlassen.

Aufgrund einer ersten Beurteilung des Siegerprojektes für die Anpassung und Erneuerung des evangelischen Kirchgemeindehauses Kreuzlingen von Lauener Baer Architekten, Frauenfeld, (November 2017) erscheint deren Realisierung nicht im Widerspruch zur Unterschutzstellung zu stehen. Eine verbindliche Beurteilung kann jedoch erst erfolgen, wenn ein konkretes Baugesuch vorliegt.

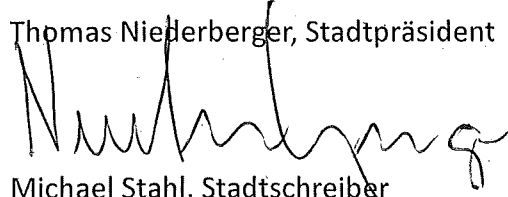
Der konkrete Schutzzumfang soll im Zusammenhang mit zukünftigen Bauvorhaben unter Einbezug der kantonalen Denkmalpflege festgelegt werden, wobei die spezifischen Gegebenheiten der Baute zu berücksichtigen sind.

Beschluss

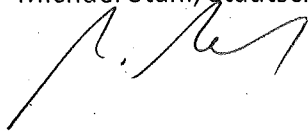
1. Das Gebäude Bärenstrasse 25, Assek.-Nr. 39/4/514 auf der Parzelle Nr. 569 wird im Sinne von § 10 NHG TG unter Schutz gestellt.
2. Der konkrete Schutzzumfang wird im Zusammenhang mit zukünftigen Bauvorhaben festgelegt.
3. Die jeweiligen Eigentümer der geschützten Liegenschaft haben diese zu erhalten und zu pflegen. Eingriffe bedürfen einer Bewilligung unter Einbezug der kantonalen Denkmalpflege. Dabei bleibt ein allfälliges Gutachten zur Beurteilung der historisch wertvollen Bausubstanz vorbehalten.
4. Diese Anordnungen werden gemäss § 23 NHG TG im Grundbuch der Stadt Kreuzlingen angemerkt.
5. **Rechtsmittel**
Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen nach Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld Rekurs erhoben werden. Der Rekurs hat eine Begründung und einen Antrag zu enthalten. Er ist im Doppel, mit Unterschrift und unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.
6. **Mitteilung an**
 - Evangelische Kirchgemeinde Kreuzlingen, Bärenstrasse 25, 8280 Kreuzlingen (A-Post Plus)
 - Genossenschaft Alterszentrum Kreuzlingen, Kirchstrasse 17, 8280 Kreuzlingen (A-Post Plus)
 - Thurgauer Heimatschutz, Gianni Christen, Schützenstrasse 28, Postfach 299, 8570 Weinfelden (A-Post Plus)
 - Grundbuchamt, Bachstrasse 11, 8280 Kreuzlingen (übergeben durch die Bauverwaltung nach Eintritt der Rechtskraft)
 - **Amt für Denkmalpflege des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld (A-Post Plus)**
 - Amt für Raumentwicklung des Kantons Thurgau, Verwaltungsgebäude, 8510 Frauenfeld (A-Post Plus)
 - Bauverwaltung

Stadtrat Kreuzlingen

Thomas Niederberger, Stadtpräsident



Michael Stahl, Stadtschreiber



Beilagen für Evangelische Kirchgemeinde Kreuzlingen, Bärenstrasse 25, 8280 Kreuzlingen

- Auszug aus dem Hinweisinventar
- Stellungnahme des Amts für Denkmalpflege vom 1. Dezember 2016
- Siegerprojekt LEARNING FROM OAK PARK von Lauener Baer Architekten, Frauenfeld aus dem Projektwettbewerb Anpassung und Erneuerung des evangelischen Kirchgemeindehaus Kreuzlingen, November 2017